

Unterschriften für die Vertreterversammlung SVLFG

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich wende mich heute mit folgendem wichtigen Anliegen an Sie:

**Es werden dringend Unterschriften von Revierinhabern/ Jagdpächtern benötigt**, um in der Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (SVLFG) unsere Interessen besser wahrnehmen zu können. Dazu hat der DJV eine eigene Liste aufgestellt. Der Vertreter des LJV ist unser Präsidiumsmitglied Udo Appenzeller. Bis zum **07. November 2016** können die Unterschriftenlisten (s. Anlage) beim DJV auf dem Postwege eingereicht werden.

Nun im Einzelnen:

### **Worum geht es?**

Wie Sie wissen, sind Jagdpächter gem. Sozialgesetzbuch Pflichtmitglied in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, genauer gesagt, in der Sozialversicherung für Landwirtschaft Forsten und Gartenbau (SVLFG). Bislang waren die Einflussmöglichkeiten des Deutschen Jagdverbandes (DJV) und der Landesjagdverbände (LJV) auf die Abläufe und Beitragsgestaltung der SVLFG sehr begrenzt. Dies möchten der DJV und die LJV ändern.

Der DJV und die LJV haben daher eine Liste von Kandidaten zur Vertreterversammlung der SVLFG aufgestellt mit dem Ziel, eine bessere Vertretung jagdlicher Interessen zu erreichen. Die Wahl findet im Mai 2017 statt. Damit die Liste überhaupt zur Wahl zugelassen wird, ist es erforderlich, 1.000 Unterschriften von Wahlberechtigten zu sammeln. Dafür gibt es ein vorgeschriebenes - leider etwas kompliziertes - Verfahren, das zwingend einzuhalten ist.

Derzeit zeichnet sich allerdings ab, dass das Ziel (1.000 Unterschriften) nicht sicher erreicht wird und wir dringend weitere Unterschriften.

### **Wer darf unterschreiben?**

Unterschreiben dürfen vor allem die Revierpächter; sie gelten nämlich als „Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte“ (SofA). Alle, die am Stichtag 1. April 2016 in der SVLFG zur Gruppe der „SofA“ gehören (und ihre Beiträge bezahlt haben), sowie deren Ehe- oder Lebenspartner dürfen unterschreiben. Es gibt weitere Ausnahmen, die aber zahlenmäßig eher unbedeutend sind. Deshalb möchten wir uns mit unserem Anliegen - der Einfachheit halber - auf die Revierpächter und deren Ehe- oder Lebenspartner konzentrieren.

Übrigens: Bei Pächtergemeinschaften ist häufig nur einer der Revierpächter gegenüber der SVLFG benannt und dient als Ansprechpartner. In diesem Fall dürfen aber auch alle Mitpächter (und deren Ehepartner) einzeln unterschreiben - sofern sie wirksam Pächter (d. h., im Pachtvertrag als Pächter benannt) sind. Begehungsscheininhaber, die nicht im Pachtvertrag als Pächter benannt sind, dürfen leider nicht unterschreiben.

Allerdings ist in so einem Fall die Wahlberechtigung allein aus dem Beitragsbescheid nicht zu erkennen. Bitte schicken Sie daher in diesem Fall auch eine Kopie des Pachtvertrages (erste Seite reicht, sofern daraus die Bezeichnung des Reviers und die Mitpächter hervorgehen, alle Details wie Reviergröße oder Pachtpreis können unkenntlich gemacht werden) ein. Der Pachtvertrag dient nur der internen Prüfung der Wahlberechtigung (s.u. zum Datenschutz).

Revierinhaber, die einen Arbeitnehmer (z. B. Berufsjäger) beschäftigen, gehören nicht zur Gruppe der „SofA“, sondern zur Gruppe der Arbeitgeber; sie dürfen ebenfalls nicht unterschreiben. Insbesondere Eigenjagdbesitzer müssen dies beachten, da viele in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb Arbeitnehmer beschäftigen. Wer Arbeitnehmer (über mindestens 26 Wochen im Jahr) die über die SVLFG versichert sind, beschäftigt darf nicht unterschreiben. Wer Arbeitnehmer beschäftigt, die über eine andere Berufsgenossenschaft als die SVLFG versichert sind (z.B. bei einem Handwerksbetrieb, einer Apotheke oder im Einzelhandel) darf dagegen unterschreiben.

### **Wie vorgehen?**

1. Sprechen Sie Personen an, von denen Sie wissen, dass sie unterschriftsberechtigt sind (Revierpächter, Mitpächter, Ehe- oder Lebenspartner von Pächtern),
2. Legen Sie diesem Personenkreis die vollständige Vorschlagsliste (Anlage 1) vor,
3. Lassen Sie die Erklärung zur Wahlberechtigung (Anlage 2) ausfüllen,
4. Lassen Sie die zur Unterschrift berechtigten Personen auf der Unterstützerliste (Anlage 3) unterschreiben → bis zu fünf Unterschriften auf einem Blatt,
5. Lassen Sie sich von den unterschreibenden Personen – als Nachweis für die Wahlberechtigung – jeweils eine Kopie des letzten SVLFG-Beitragsbescheides und ggf. des Pachtvertrages geben (alle persönlichen Angaben außer Name, Anschrift, Name des Betriebes/Reviere und Reviernummer können unkenntlich gemacht werden).

Aus der beigelegten Anlage 4 können Sie beispielhaft entnehmen, wie die Listen ausgefüllt werden müssen. Die SVLFG-Mitgliedsnummer, die beim Ausfüllen der o. g. Formulare benötigt werden, ist auf dem letzten SVLFG-Beitragsbescheid (oben rechts) zu finden. Weiterhin ist zu beachten, dass alle Angaben in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen sind. Unleserliche Zuschriften können nicht verwendet werden!

### **Was zurücksenden?**

Bitte senden Sie ein:

- Unterschriftenliste
- Erklärung zur Wahlberechtigung
- Beitragsbescheid (erste Seite)
- Pachtvertrag (erste Seite), sofern es mehrere Pächter gibt.

Wichtig: Alle Unterschriften müssen **per Post** eingeschickt werden, eingescannt per E-Mail oder per Fax reicht nicht! Der Beitragsbescheid und der Pachtvertrag (aber nur diese!) können notfalls auch per Fax geschickt werden (030/2091394-30).

Die ausgefüllten Unterstützerlisten (mit Originalunterschriften!) und die dazu gehörenden Erklärungen zur Wahlberechtigung sowie die Kopien der letzten Beitragsbescheide und ggf. des Pachtvertrages senden Sie bitte **bis spätestens 7. November 2016** direkt an:

Deutscher Jagdverband e.V.

z. Hd. Friedrich von Massow

Friedrichstr. 185/186

10117 Berlin

### **Bis wann?**

Bitte senden Sie die Unterlagen **bis zum 7. November 2016** an den DJV in Berlin! Die in den Hinweisen genannte Frist (25.10.) ist überholt.

### **Datenschutz?**

Bei der SVLFG reichen wir nur die Unterschriftenlisten selbst ein. Die anderen Unterlagen (Erklärung zur Wahlberechtigung, Beitragsbescheide, ggf. Kopie des Pachtvertrages) dienen nur der Prüfung der Wahlberechtigung. Die Daten werden nicht weitergegeben und nach dem endgültigen Abschluss der Prüfung vernichtet.

### **Rückfragen?**

Für Rückfragen steht Ihnen beim DJV Friedrich von Massow (Tel. 030 / 209 1394-18) zur Verfügung.

Für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus sehr herzlich.“

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Schannwell

Geschäftsführer LJV